

Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen
Kinderrechte kommunal: Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis
Stuttgart, 29.06.2023



Artikel 3 KRK im kommunalen Handeln: Normative Grundlagen und Aufgaben

Prof. Dr. jur. Philipp B. Donath

- University of Labour -

Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main

1

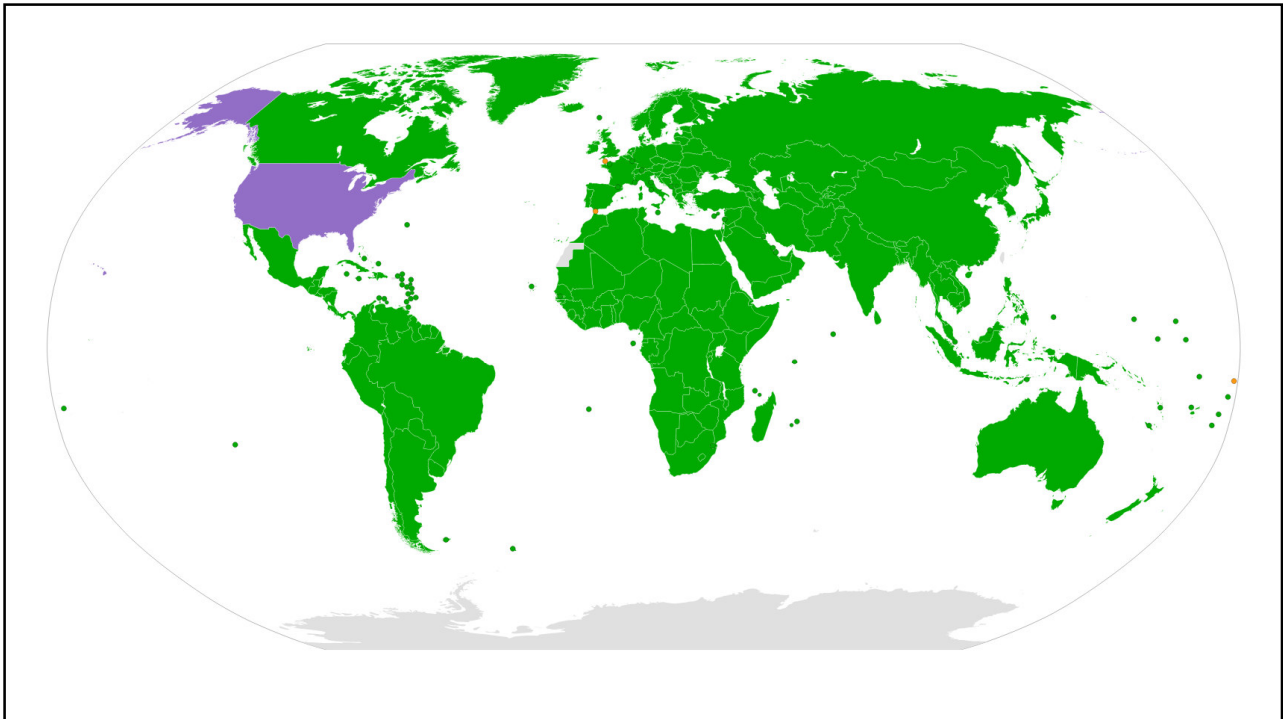
1



UN-Konvention für die Rechte der Kinder (1990):
196 Unterzeichner und 196 Ratifikationen.

2

2



3

- Dadurch: Ausdruck einer grundlegenden Rechtsüberzeugung
- Kinderrechte sind heute grundlegendes Prinzip der Völker der Erde.

4

4

- Aber nicht nur das, denn:

Einhaltung der Kinderrechte ist Rechtspflicht in der Kommune!

5

5

Unterschied für die Kommune: freiwillige Aufgaben vs. Pflichtaufgaben

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben: z. B. Einrichtung eines Schwimmbads, kommunale Wirtschaftsförderung

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (z. B. Bauleitplanung)

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z. B. Gefahrenabwehr)

Auftragsangelegenheiten als unterste Ebene der (Landes-)Verwaltung (Pass-, Meldewesen)

ABER: Stets verpflichtend: Einhaltung der geltenden Gesetze

Ganz wesentlich: Grundrechte!

6

6

- Grundrechte einzuhalten ist IMMER (!) „Pflichtaufgabe“ in den Kommunen
- Was sind die Grundrechte? Stehen in Art. 1-19 GG sowie in den Landesverfassungen

7

7

- Einwand:

Im Grundgesetz sehe ich ja gar keine Kinderrechte...

8

8

Normenhierarchie in Deutschland



Siehe: KRK steht **normhierarchisch** etwas höher als einfaches Bundesrecht (BGB, StGB, SGB VIII usw.)

9

9

Problem: Kinderrechte sind Grundrechte! university of **LABOUR**

Aber: Sie stehen nicht ausdrücklich im GG.

- Pflichtaufgabe wäre unumstritten, wenn Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz stünden.
- **Aber: Alle sind sich einig, dass es die Kinderrechte bereits ungeschrieben im GG gibt!**
- Daher in Verfassungsreformdebatte 2021: Man wollte Kinderrechte ins GG schreiben, ohne neue Rechte zu schaffen.
- Also: **Es gibt Kinderrechte schon als Grundrechte im Grundgesetz!** Daher ist Einhaltung der Kinderrechte in jeder Kommune Pflicht (Art. 1 Abs. 3 GG – „Normanwendungsbefehl“).
- Problem: Man erkennt sie bisher nicht genug!

10

10

- Zuletzt: Hessen (2018), Bremen (2021), Hamburg (2023) – jetzt: Kinderrechte in **allen** Landesverfassungen – bindend für die jeweiligen Kommunen im betreffenden Bundesland!
- Zudem vielfach Konkretisierung in den Gemeindeordnungen

11

11

Fragen:

- Haben Sie bisher in Ihrer Praxis Kinderrechte als verpflichtend wahrgenommen?
- Gab es Hinweise / Anweisungen / eigenen Druck, der Sie zur Einhaltung der Kinderrechte angehalten hat?

12

12

- Und im Bund? Was gilt also für alle?
- Was ist Inhalt dieser ungeschriebenen (aber geltenden!) Kinderrechte?

13

13

Das Bundesverfassungsgericht hat ein **Kindergrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG** (iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes entwickelt.

Zu den Wertungen der **UN-Kinderrechtskonvention (KRK)** zählen insbesondere die **Kernprinzipien** der UN-KRK:

1. **Kindeswohlvorrang** (Art. 3 Abs. 1 KRK),
2. Recht auf Schutz vor **Diskriminierung** (Art. 2 Abs. 1 u. 2 KRK),
3. Recht auf **Entwicklung** (Art. 6 Abs. 2 KRK) sowie
4. Recht auf **Beteiligung** (Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK).

Hinweis: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2021 – Jetzt auch offiziell auf Bundesebene anerkannt: **Grundrecht auf Bildung** (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 7 GG)

14

14



Artikel 3 KRK [Garantie des Kindeswohls]

(1) Bei **allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, **Verwaltungsbehörden** oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist**.

- [...]



*Hinweis: „Kinder“ im Sinne der KRK sind gemäß Art. 1 KRK in Deutschland **alle Personen unter 18 Jahren**. Dies gilt auch für das Verfassungsrecht.*

15

15

Rechtsdogmatisch: „Doppelte Absicherung“

- Innen:

- Rechtsaufsichtsbehörden
- nationale Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgerichte

- Außen:

Kinderrechteausschuss der UN

- Staatenberichte
- Individualbeschwerden von Kindern nach dem Fakultativprotokoll
- „Allgemeine Bemerkungen“/Empfehlungen zu den einzelnen Artikeln der KRK

16

16

Kommentare des UN-Kinderrechtsausschusses



Zum **Kindeswohl**: Vereinte Nationen CRC/C/GC/14

Auf Deutsch abrufbar unter:

- https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/GC_14_barrierefrei_2019-04-26.pdf
- Alle Kommentare auf deutsch: **Kinderrechtekommentare.de**

17

17

Die Allgemeine Bemerkung des KRA zu Art. 3 Abs. 1 KRK



- Der Ausschuss unterstreicht, dass das Kindeswohl ein **dreidimensionales Konzept** darstellt:
- (a) Ein **materielles Recht**:

das Recht des Kindes auf Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, wenn unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden, um in einer bestimmten Angelegenheit eine Entscheidung zu fällen, und die **Garantie, dass dieses Recht immer umgesetzt wird, wenn eine Entscheidung gefällt werden soll**, die ein Kind, eine Gruppe von bestimmten oder nicht näher bestimmten Kindern oder Kinder im Allgemeinen betrifft.

Artikel 3 Absatz 1 schafft eine eigenständige Verpflichtung für die Staaten, ist **unmittelbar anwendbar (selbstvollziehend) und kann vor Gericht geltend gemacht werden**.

18

18

- (b) Ein **Grundprinzip für die Rechtsauslegung**:

Kann eine Rechtsvorschrift unterschiedlich ausgelegt werden, dann sollte diejenige **Auslegung** gewählt werden, **die dem Kindeswohl am besten dient**.

Den Auslegungsrahmen bilden die im Übereinkommen und den zugehörigen Fakultativprotokollen verankerten Rechte.

19

19

- (c) Eine **Verfahrensregel**:

Immer wenn eine Entscheidung gefällt werden soll, die sich auf ein bestimmtes Kind, eine bestimmte Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen auswirken wird, **müssen im Prozess der Entscheidungsfindung die möglichen (positiven und negativen) Auswirkungen der Entscheidung für das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder eingeschätzt werden**.

Die Prüfung und Bestimmung des Kindeswohls erfordert Verfahrensgarantien.

Außerdem muss aus der Begründung einer Entscheidung ersichtlich sein, dass dieses Recht ausdrücklich berücksichtigt wurde.

Diesbezüglich müssen die Vertragsstaaten erläutern, wie das Kindeswohl bei der Entscheidung beachtet wurde, das heißt, was als Wohl des Kindes erachtet wird, auf welche **Kriterien** sich diese Annahme stützt und **welcher Stellenwert dem Kindeswohl** gegenüber anderen Überlegungen, gleichviel, ob es sich um allgemeine Grundsatzfragen oder konkrete Einzelfälle handelt, **eingräumt wird**.

20

20

Artikel 3 Absatz 1 setzt einen Rahmen für drei unterschiedliche Arten von Verpflichtungen der Vertragsstaaten:



- (a) die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass **öffentliche Institutionen** das **Kindeswohl** insbesondere **bei allen Umsetzungsmaßnahmen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf Kinder angemessen einbeziehen und konsequent geltend machen;**

21

21



- (b) die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass bei allen Kinder betreffenden Gerichts- und **Verwaltungsentscheidungen, politischen Programmen und Rechtsvorschriften die Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt dargelegt** wird.

Dabei ist **auszuführen, wie das Kindeswohl geprüft und ermittelt und welcher Stellenwert** ihm bei der Entscheidung eingeräumt wurde;

22

22

- (c) die Verpflichtung, zu **gewährleisten**, dass das Kindeswohl bei Beschlüssen und Maßnahmen im **privaten Sektor**, unter anderem von Dienstleistern und anderen privaten Stellen und Einrichtungen, **deren Entscheidungen Kinder betreffen oder sich auf Kinder auswirken, ermittelt und als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird.**

23

23

- 15. Damit diese Verpflichtungen auch wirklich eingehalten werden, sollten die Vertragsstaaten eine Reihe von Umsetzungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4, 42 und 44 Absatz 6 des Übereinkommens ergreifen und sicherstellen, dass das Kindeswohl bei jedem Schritt als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird. Unter anderem sollten sie:
- (a) die **innerstaatlichen Rechtsnormen und andere Rechtsquellen überprüfen und nötigenfalls novellieren**, um Artikel 3 Absatz 1 zu integrieren und zu gewährleisten, dass alle staatlichen Gesetze und Vorschriften, alle auf bestimmte Regionen oder Hoheitsgebiete begrenzten Gesetze, alle Regelungen für den Betrieb **privater oder öffentlicher Einrichtungen, deren Dienstleistungen sich an Kinder richten oder in anderer Weise auf Kinder auswirken**, und alle Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf jeder Ebene die **Anforderung zur Berücksichtigung des Kindeswohls aufgreifen und umsetzen**, und zwar sowohl als materielles Recht als auch als Verfahrensregel;

24

24

- (b) das Kindeswohl beachten, wenn **politische Vorhaben** auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene koordiniert und umgesetzt werden;
- (c) Mechanismen und Verfahren für **Beschwerden, Rechtsmittel oder Schadensersatz** vorsehen, um das Recht des Kindes auf angemessene und konsequente Berücksichtigung seines Wohls bei allen Umsetzungsmaßnahmen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren von Relevanz und mit Auswirkungen für das Kind voll zu verwirklichen;
- (d) das **Kindeswohl beachten, wenn staatliche Mittel für Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte zugewiesen** und wenn Aktivitäten international bzw. mit Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt werden;

25

25

- (e) gewährleisten, dass das **Kindeswohl** bei der Erstellung, Überwachung und Evaluation von **Datensammlungen explizit dargelegt** und, wo es erforderlich ist, **wissenschaftliche Forschung zu kinderrechtsbezogenen Themen unterstützt wird**;
- (f) für **alle, deren Entscheidungen sich direkt oder indirekt auf Kinder auswirken**, einschließlich Fachpersonal und anderer Personen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, **Informationen und Fortbildungsmaßnahmen zu Artikel 3 Absatz 1** und seiner praktischen Anwendung bereitstellen;

26

26

- (g) **geeignete Informationen für Kinder in einer für sie verständlichen Sprache** bereitstellen, Informationen für ihre Familien und Betreuungspersonen bereitstellen, damit diese die **Tragweite des unter Artikel 3 Absatz 1 geschützten Rechts verstehen**, die erforderlichen **Bedingungen herstellen, damit Kinder ihre Meinung äußern können**, und gewährleisten, dass ihrer Meinung der ihr gebührende Stellenwert eingeräumt wird;
- (h) durch **Informationskampagnen** für Massenmedien, soziale Netzwerke und Kinder alle **negativen Haltungen und Vorstellungen bekämpfen**, die es erschweren, dass das Recht des Kindes auf Ermittlung seines Wohls und dessen Berücksichtigung als vorrangiger Gesichtspunkt voll verwirklicht wird, damit Kinder als Rechtsträger_innen anerkannt werden.

27

27

- **20. Tatsächlich sind Kinder von allen staatlichen Maßnahmen in irgendeiner Weise betroffen. Das bedeutet nicht, dass der Staat bei all seinen Maßnahmen das Kindeswohl in einem vollständigen und formalen Prozess ermitteln und bestimmen muss.**
- **Doch wenn sich eine Entscheidung erheblich auf ein Kind oder Kinder auswirken wird, sind ein höheres Schutzniveau und detaillierte Verfahren zur Berücksichtigung des Kindeswohls angebracht.**
- Demnach muss der Ausdruck „betreffen“ bei **Maßnahmen, die nicht direkt auf das Kind oder auf Kinder abzielen**, je nach den konkreten Gegebenheiten in **jedem Einzelfall präzisiert werden**, um abschätzen zu können, **wie sich die Maßnahme auf das Kind oder die Kinder auswirken wird.**

28

28

Fragen

- Welche Entscheidungen und Maßnahmen in Ihrer Kommune sind relevant für Kinder?
- Welche Entscheidungen und Maßnahmen in Ihrer Kommune sind *nicht* relevant für Kinder?
- Erhalten Kinder Informationen / Beschwerdemöglichkeiten, wenn sie von Entscheidungen betroffen werden?

29


29

Was ist Kindeswohl?

- 32. Beim Kindeswohl handelt es sich um ein komplexes Konzept, das in jedem Einzelfall inhaltlich konkretisiert werden muss. Gesetzgeber, Gerichte, Verwaltungs-, Sozial- oder Bildungsbehörden können das Konzept präzisieren und konkret anwenden, **indem sie Artikel 3 Absatz 1 im Einklang mit den sonstigen Bestimmungen des Übereinkommens auslegen und umsetzen.**
- Dementsprechend ist das Konzept des Kindeswohls flexibel und anpassungsfähig. Es sollte anhand der **konkreten Situation des betreffenden Kindes** bzw. der Kinder unter **Berücksichtigung des persönlichen Umfelds, der jeweiligen Lebenssituation und Bedürfnisse individuell angepasst** und definiert werden.
- Bei **Einzelentscheidungen** ist das Kindeswohl vor dem **Hintergrund der besonderen Situation des betreffenden Kindes zu ermitteln und zu bestimmen.**
- Bei **kollektiven Entscheidungen** – z. B. durch den Gesetzgeber – muss das Wohl von Kindern als Gruppe oder von Kindern im Allgemeinen vor dem Hintergrund der Situation der betreffenden Gruppe bzw. von **Kindern im Allgemeinen ermittelt und bestimmt werden.** In beiden Fällen sollten bei der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls die im Übereinkommen und den zugehörigen Fakultativprotokollen **verankerten Rechte in vollem Umfang geachtet** werden.

30

30

Artikel 2 –	Diskriminierungsverbot,	
Artikel 6 –	Recht auf Leben und kindgerechte Entwicklung	
Artikel 12 –	Berücksichtigung des Kindeswillens	
Artikel 19, 34 –	Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung, Schutz vor sexuellem Missbrauch	
Artikel 24 –	Gesundheitsvorsorge	
Artikel 25 –	Unterbringung	
Artikel 26 –	Soziale Sicherheit	
Artikel 27 –	Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt	
Artikel 7-10 –	Name, Identität, Räumliche Beziehung zu den Eltern; persönlicher Umgang, Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte	
Artikel 13 –	Meinungs- und Informationsfreiheit,	
Artikel 14 –	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	
Artikel 23 –	Förderung behinderter Kinder	
Artikel 28 –	Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung	
Artikel 29 –	Bildungsziele; Bildungseinrichtungen	
Artikel 30 –	Minderheitenschutz	
Artikel 31 –	Recht auf Freizeit, kulturelles und künstlerisches Leben, staatliche Förderung	
Artikel 32 –	Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung	
Artikel 33 –	Schutz vor Suchtstoffen	
Artikel 35 –	Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel,	
Artikel 36 –	Schutz vor sonstiger Ausbeutung	

31

31

= Quasi-Akzessorietät des Kindeswohls

(Heranziehung und Berücksichtigung sonstiger Rechte der KRK, ohne aber abschließend zu sein)

32

32

- 36. Das Kindeswohl ist bei der Verabschiedung aller Umsetzungsmaßnahmen als ein vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen.
- Mit der Formulierung „**ist zu**“ wird den Staaten eine **strenge Rechtspflicht** auferlegt. Das bedeutet, dass sie **nicht nach eigenem Ermessen** darüber befinden können, **ob das Kindeswohl ermittelt und bei allen Maßnahmen mit dem angemessenen Stellenwert als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt** werden soll.

33

33

37. Der Ausdruck „vorrangiger Gesichtspunkt“ bedeutet, dass das Kindeswohl **nicht auf die gleiche Stufe wie alle anderen Gesichtspunkte** gestellt werden darf.

Diese **starke Position** ist durch die **spezielle Situation des Kindes** gerechtfertigt:

- **Abhängigkeit, Reifestand, Rechtsstellung** und häufig **nicht in der Lage** zu sein, sich **auszudrücken**, bzw. nicht gehört zu werden.
- Kinder haben weniger Möglichkeiten als Erwachsene, ihre eigenen Interessen wirksam zu vertreten, und wer an Entscheidungen beteiligt ist, die Kinder betreffen, muss deren Interessen genau kennen.
- Werden die Interessen von Kindern nicht eigens aufgezeigt, dann werden sie **leicht übersehen**.

34

34

- 39. Da jedoch Artikel 3 Absatz 1 sehr unterschiedliche Situationen abdeckt, räumt der Ausschuss ein, dass seine **Anwendung ein gewisses Maß an Flexibilität erfordert**. Das Wohl des Kindes – **einmal ermittelt und bestimmt** – könnte **mit anderen Interessen oder Rechten** (z. B. von anderen Kindern, der Öffentlichkeit, den Eltern usw.) **kollidieren**.
- Potenzielle Konflikte zwischen dem Wohl eines einzelnen Kindes und dem Wohl einer Gruppe von Kindern oder dem Wohl von Kindern im Allgemeinen müssen **jeweils im Einzelfall gelöst werden, wobei die Interessen aller Parteien sorgfältig gegeneinander abgewogen und geeignete Kompromisse gefunden werden müssen**.
- Dasselbe muss geschehen, wenn zwischen den Rechten anderer Personen und dem Kindeswohl Konflikte auftreten. Ist eine Harmonisierung nicht möglich, müssen Behörden und Entscheidungsbefugte die Rechte aller Betroffenen analysieren und gegeneinander abwägen. Dabei müssen sie im Blick behalten, dass das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangiger Gesichtspunkt den Interessen des Kindes **hohe Priorität** einräumt, diese **Interessen also nicht nur einen unter mehreren Gesichtspunkten darstellen**. Deshalb muss dem, **was für das Kind am besten ist, ein höherer Stellenwert** eingeräumt werden.

35

35

- 40. Die Bewertung des Kindeswohls als „vorrangig“ erfordert ein **Bewusstsein für den Stellenwert, der dem Kindeswohl bei allen Maßnahmen eingeräumt werden muss**, und den Willen, dieses Wohl unter allen Umständen als Priorität zu behandeln, vor allem dann, wenn sich eine Maßnahme unbestreitbar auf die betreffenden Kinder auswirkt.

36

36

Fragen:

- Haben Sie dieses Bewusstsein?
- Ist dieses in Ihrer Kommune / Ihrem Amt verbreitet?

37

37

Kriterien zur Ermittlung des Kindeswohls

- **(a) Die Meinung des Kindes**
- **(b) Die Identität des Kindes**
- 55. Kinder sind keine homogene Gruppe; Diversität ist daher bei der Ermittlung des Kindeswohls zu berücksichtigen. Zur Identität des Kindes gehören Eigenschaften wie z. B. Geschlecht, sexuelle Orientierung, nationale Herkunft, Religion und Weltanschauung, kulturelle Identität, Persönlichkeit. Auch wenn Kinder und junge Menschen dieselben allgemeinen Grundbedürfnisse haben, so hängt doch die Art und Weise, wie sie diese Bedürfnisse zum Ausdruck bringen, von einer großen Bandbreite persönlicher, körperlicher, sozialer und kultureller Aspekte ab, unter anderem auch von ihren sich entwickelnden Fähigkeiten.
- 57. Zwar muss die Wahrung religiöser und kultureller Werte und Traditionen als zur Identität des Kindes gehörig berücksichtigt werden, dennoch sind Praktiken, die mit den im Übereinkommen verankerten Rechten nicht harmo-nieren oder unvereinbar sind, nicht im Sinne des Kindeswohls. Entscheidungs-befugte und Behörden können die Aufrechterhaltung von Traditionen und kulturellen Werten, die dem Kind bzw. den Kindern die im Übereinkommen garantierten Rechte verweigern, nicht mit der kulturellen Identität entschuldigen oder rechtfertigen.

38

38

- **(c) Erhalt des familiären Umfelds und von Beziehungen**
- 59. Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen ihrer Mitglieder, insbesondere von Kindern (Präambel des Übereinkommens). Das Übereinkommen schützt das Recht des Kindes auf ein Familienleben (Art. 16). Der Begriff „Familie“ ist in einem weiten Sinne auszulegen und umfasst leibliche, Adoptiv- und Pflegeeltern oder gegebenenfalls, soweit nach lokaler Gewohnheit vorgesehen, die Mitglieder der erweiterten Familie oder Gemeinschaft (Art. 5).
- **(d) Betreuung, Schutz und Sicherheit des Kindes**
- Auch die Begriffe „Schutz und Fürsorge“ sind in einem weiten Sinne zu verstehen, da ihre Zielsetzung nicht negativ oder einschränkend formuliert ist (wie z. B. „das Kind vor Schaden zu bewahren“), sondern sich vielmehr auf das anspruchsvolle Ziel bezieht, das „Wohlergehen“ und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Das Wohlergehen von Kindern im weiten Sinne umfasst ihre materiellen, körperlichen, erzieherische und emotionalen Grundbedürfnisse und die Bedürfnisse nach Zuneigung und Sicherheit.

39

39

- 73. Bei der Ermittlung des Kindeswohls ist auch die Sicherheit des Kindes zu berücksichtigen, also das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung (Art. 19), sexueller Belästigung, Gruppenzwang, Drangsalierung, erniedrigender Behandlung usw.¹⁴ sowie Schutz vor sexueller, wirtschaftlicher und sonstigen Formen der Ausbeutung, Drogen, Arbeit, bewaffneten Konflikten usw. (Art. 32–39).
- **(e) Vulnerable Situation**
- 75. Ein wichtiger Faktor, der berücksichtigt werden muss, ist eine vulnerable Lebenslage des Kindes, z. B. aufgrund einer Behinderung, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, seines Status als geflüchtete Person oder asylsuchende Person, wenn es Opfer von Missbrauch oder Misshandlung geworden ist, auf der Straße lebt usw.

40

40

- **(f) Das Recht des Kindes auf Gesundheit**
- 77. Das Recht des Kindes auf Gesundheit (Art. 24) und sein Gesundheitszustand sind für die Ermittlung des Kindeswohls von zentraler Bedeutung. Wenn es für eine Krankheit jedoch mehr als eine mögliche Behandlung gibt oder der Behandlungserfolg unsicher ist, müssen die Vorteile aller infrage kommenden Behandlungen gegen alle möglichen Risiken und Nebenwirkungen abgewogen werden, wobei auch der Meinung des Kindes ein seinem Alter und seiner Reife entsprechender Stellenwert einzuräumen ist. Diesbezüglich sollten Kinder angemessene und geeignete Informationen erhalten, damit sie die Situation in allen für ihr Wohl relevanten Aspekten verstehen, und wenn möglich nach entsprechender Aufklärung ihre Einverständniserklärung abgeben dürfen.

41

41

- **(g) Das Recht des Kindes auf Bildung**
- 79. Zum Kindeswohl gehört der unentgeltliche Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung einschließlich frühkindlicher, non-formaler und informeller Bildung und damit verbundenen Aktivitäten.

42

42

B. Verfahrensgarantien für die Umsetzung des Kindeswohls

- 86. Staatliche Behörden und Organisationen, die Kinder betreffende Entscheidungen fällen, müssen ihrer Verpflichtung nachkommen, das Kindeswohl zu ermitteln und zu bestimmen. Von Menschen, die laufende Alltagsentscheidungen für Kinder treffen (z. B. Eltern, andere gesetzliche Vertreter_innen, Lehrkräfte usw.), wird jedoch nicht erwartet, dass sie dieses zweistufige Verfahren strikt befolgen. **Gleichwohl müssen auch Alltagsentscheidungen das Kindeswohl achten und reflektieren.**
- 87. Die Staaten müssen für Kinder betreffende Entscheidungen **förmliche Verfahren mit strikten Verfahrensgarantien zur Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls** vorsehen, unter anderem auch **Verfahren zur Evaluierung der Ergebnisse**.
- Die Staaten müssen für alle Entscheidungen von Gesetzgebern, Gerichten oder Verwaltungsbehörden transparente und objektive Verfahren entwickeln, insbesondere in Bereichen, die das Kind bzw. Kinder unmittelbar betreffen.

43

43

- **(f) Rechtliche Begründung**
- 97. Um zu belegen, dass das Recht des Kindes auf Ermittlung und Berücksichtigung seines Wohls als vorrangiger Gesichtspunkt respektiert wurde, ist **jede das Kind oder Kinder betreffende Entscheidung zu begründen, zu legitimieren und zu erläutern.**
- **In der Begründung sollte explizit dargelegt werden, welche das Kind betreffenden Sachverhalte vorlagen, welche Kriterien für die Ermittlung des Kindeswohls für relevant erachtet wurden, was diese Kriterien im konkreten Fall beinhalten und wie sie zur Bestimmung des Kindeswohls gewichtet wurden.**
- Weicht die Entscheidung von der Sichtweise des Kindes ab, sollte der Grund dafür klar benannt werden. **Dient die gewählte Lösung ausnahmsweise nicht dem Kindeswohl, so muss dies ausführlich begründet werden, um deutlich zu machen, dass das Kindeswohl trotz des Ergebnisses als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wurde. Eine allgemeine Feststellung, dass andere Erwägungen dem Kindeswohl übergeordnet sind, reicht nicht aus.**

44

44

Fragen:

- Gibt es in Ihrer Kommune transparente Verfahren mit strikten Verfahrensgarantien zur Ermittlung und Abwägung des Kindeswohls?
- Werden kinderbezogene Verfahren beschleunigt durchgeführt?
- Werden Kinder in Ihrer Kommune darüber informiert, welche Rechte sie haben?
- Und wie sie diese (ggf. auch gegen die Kommune selbst) durchsetzen können?

45

45

Verbreitung

- 100. Der Ausschuss **empfiehlt** den Staaten, die vorliegende Allgemeine Bemerkung breit gestreut an Parlamente, Regierungen und Gerichte **auf staatlicher und kommunaler Ebene zu verteilen**.
- **Auch Kinder** – einschließlich ausgegrenzter Kinder –, **alle Fachkräfte, die für Kinder und mit Kindern arbeiten** (einschließlich Richter_innen, Rechtsbeistände, Lehrkräfte, gesetzliche Vertreter_innen, Sozialarbeiter_innen, Beschäftigte staatlicher oder privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gesundheitspersonal usw.), und die gesamte Zivilgesellschaft sollten damit vertraut gemacht werden.
- [...] **In Konferenzen, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen sollten bewährte Vorgehensweisen zu ihrer bestmöglichen Umsetzung vermittelt werden.**
- Außerdem sollte sie **in die formale Aus- und Weiterbildung aller einschlägigen Fachkräfte auf sämtlichen Ebenen** einfließen.

46

46

Zusammengefasst

- Kindeswohl setzt sich nicht immer durch!
- Aber:
Kindeswohl ist bei Betroffenheit von Kindern **IMMER** als „**ein vorrangiger**“ Gesichtspunkt zu berücksichtigen!
- „Mit etwas Zusatzgewicht in der Waagschale“.
- Wir gleichen durch das Recht bestehende faktische und rechtliche Defizite von Kindern aus



Bildquellen: 1. Imago/IKON Images, Copyright: Eva Bee 12270116
2. Colourbox Stockfotos
47

47

- Erforderlich: „Kindeswohlbegutachtung“
- Englisch: Best Interests of the Child

48

48

Fragen:

- Wurden in Ihrem Arbeitsbereich Kinderinteressen schon einmal in Abwägungsprozesse in Entscheidungen einbezogen?
- Haben Sie in Ihrer Kommune / Ihrem Amt bereits Verfahren zur „Kindeswohlbegutachtung“?

49

49

Vielen Dank!

**Infos zu Studiengängen, Weiterbildung und
Forschung unter www.university-of-labour.de**

50